

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Überschrift/Titel

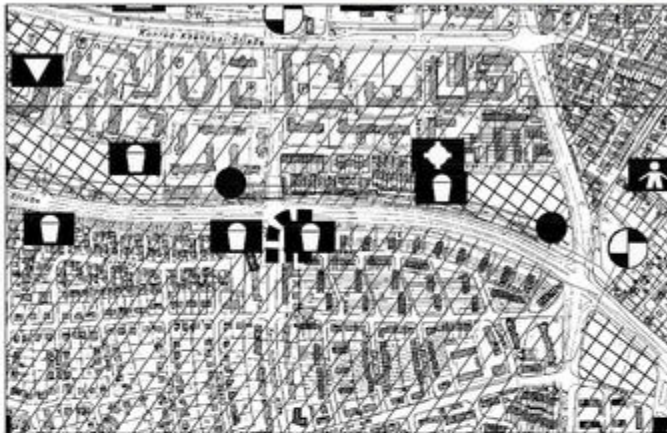
Bauleitplanung: Die im Folgenden veröffentlichte Bekanntmachung hat nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgenden Inhalt:

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB um eine Anpassung der Darstellungen in einem Teilbereich des Flächennutzungsplans an die Festsetzungen eines nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans der Innenentwicklung. Es handelt sich dabei um einen lediglich redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

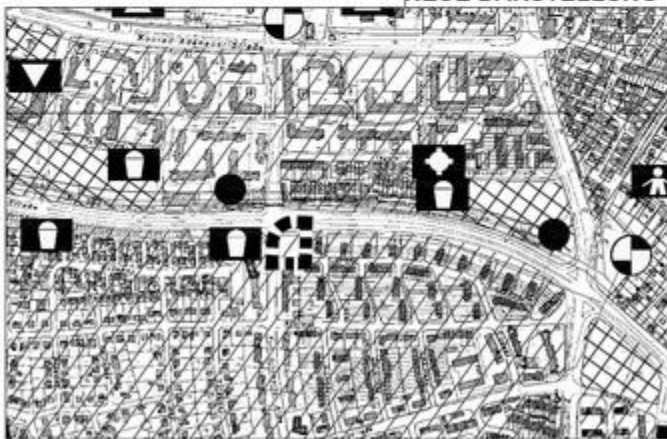
Die Geltungsbereiche der einzelnen Berichtigungen ergeben sich aus den abgebildeten Planausschnitten.

4. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 25c, 6. Änderung „Elbeweg-Nord“

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den **Bebauungsplan Nr. 25c, 6. Änderung „Elbeweg-Nord“** im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 8. Februar 2019 ist der Bebauungsplan am gleichen Tage in Kraft getreten.

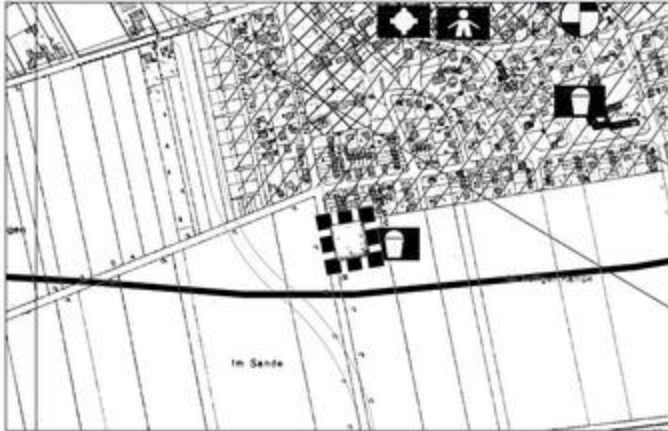
Der geltende Flächennutzungsplan weist die markierte Fläche als „Wohnbaufläche - Spielplatz“ aus. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 25c, 6. Änderung „Elbeweg-Nord“

angepasst.

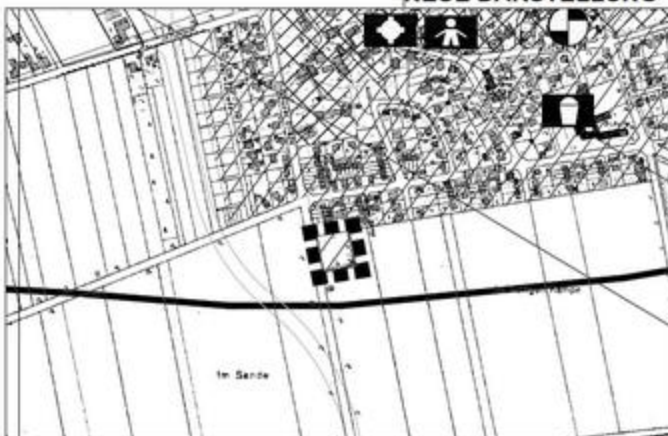
Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

5. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 301, 6. Änderung „Stöckener Straße“

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4. März 2019 gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den **Bebauungsplan Nr. 301, 6. Änderung „Stöckener Straße“** im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 20. Mai 2019 ist der Bebauungsplan am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der geltende Flächennutzungsplan weist die markierte Fläche als „allgemeine Grünfläche - Spielplatz“ aus. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 301, 6. Änderung „Stöckener Straße“ angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Die o.g. Berichtigungen des Flächennutzungsplans werden in der Abteilung Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, bereitgehalten und können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr) und zeitnah jederzeit auch online unter geodaten.langenhagen.de => Baurecht => Flächennutzungsplan von jedermann eingesehen werden. Auf das Geodatenportal kommen Sie auch über den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Langenhagen (www.langenhagen.de).

Alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne sind

auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Rechtliche Hinweise:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Langenhagen, 5. September 2019

i. V. Carsten Hettwer
Stadtbaurat

